

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium (Ca 306)
im Stadtbezirk Stuttgart-Bad Cannstatt**

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB

Im Folgenden wird dargestellt, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Umweltbelange

Mit der Planung wird ein Gebiet überplant, das bereits seit Jahren mit einer Schule bebaut ist und genutzt wird. Diese wurde auf Grundlage des Bebauungsplans 1959/9 errichtet, der nicht wirksam ist, da er in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen wurde. Dadurch ist planungsrechtlich § 35 BauGB (Außenbereich) maßgeblich. Nachdem die Schule durch einen Neubau ersetzt werden soll, wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der Planung nicht verbunden.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in der Weise durchgeführt, dass die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom 18. Mai 2015 – 19. Juni 2015 im Interimsrathaus Bad Cannstatt und im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung einzusehen waren. Während dieser Zeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Der Erörterungstermin war am 19. Mai 2015. Es wurde eine Stellungnahme vorgebracht.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Weise durchgeführt, dass der Bebauungsplannentwurf mit Begründung und Umweltbericht im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung und im Bezirksrathaus Bad Cannstatt einen Monat vom 17. Februar 2017 – 20. März 2017 öffentlich auslag. Neben dem Entwurf des Bebauungsplans vom 20. September 2016 und der Begründung mit Umweltbericht vom 20. September 2016/24. April 2017 wurden folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zum Bebauungsplan ausgelegt:

- Schalltechnische Untersuchung vom 24. September 2015;
- Artenschutzrechtliche Potentialanalyse 24. Februar 2015 mit Ergänzung vom 21. Oktober 2015;
- Baumkataster vom 7. August 2013;
- Verschattungsgutachten vom 13. Mai 2014;
- Stellungnahme vom Garten-, Friedhofsamt und Forstamt vom 19. August 2015;
- Stellungnahme vom Amt für Umweltschutz vom 31. August 2015.

Es ist eine Anregung eingegangen, die jedoch nicht berücksichtigt werden kann, da die Neuausrichtung der Schule als Ganztages- und Inklusionsschule einen kompletten Neubau erfordert. Dieser muss aufgrund des Bauablaufes und der Freihaltung der Frischluftschneise im südlichem Grundstücksteil an geplanter Stelle entstehen.

3. Behördenbeteiligung

Die Ergebnisse der Behördenbeteiligung wurden eingearbeitet.

4. Anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten

Nachdem das Grundstück derzeit nach § 35 BauGB zu beurteilen ist, ist weder eine Erweiterung, noch ein Neubau der Schule nach geltendem Planrecht möglich. Die Realisierung ist nur durch ein Bebauungsplanverfahren möglich.

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Stuttgart, 6. Oktober 2017



Dr.-Ing. Kron
Stadtdirektor